

1. Recht zur Wasserentnahme

Die SW vermieten Standrohre mit Wasserzähler, Systemtrenner und Schieberschlüssel. Der Mieter eines Standrohres hat das Recht, innerhalb des Wasserversorgungsgebietes der SW, aus Leitungen Wasser zu entnehmen. Die SW behält sich vor, die Benutzung auf bestimmte Hydranten zu beschränken oder einzelne Hydranten von der Benutzung ganz auszuschließen.

Die Entnahme von Wasser aus Leitungen anderer Versorgungsunternehmen, außerhalb des Wasserversorgungsgebietes der SW, ist untersagt.

Die Benutzung von Standrohren anderer Versorgungsunternehmen oder von Standrohren ohne Wasserzähler und ohne Systemtrenner ist untersagt. Bei widerrechtlicher Verwendung erfolgt die Sicherstellung des Standrohres und Schätzung des Wasserverbrauchs durch die SW nach den Bestimmungen der AVBWasserV.

1.2 Pflichten des Standrohrmieters

1.2.1 Einschlägige rechtliche Bestimmungen

Der Mieter ist zur Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die u. a. für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes der SW gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:

- die Trinkwasserverordnung
- die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen
- die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften.

1.2.2 Allgemeine Hygienevorschriften

Standrohre und Schläuche sind so sauber zu halten, dass sie frei von Krankheitserregern und anderen schädlichen Beimengungen sind. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss mit Sicherheit verhindert werden.

An Hydranten angeschlossene Schläuche dürfen niemals in die Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden. Zwischen der Oberkante der Nicht Trinkwasseranlage und dem Auslauf des Schlauches muss eine offene Fließstrecke von mindestens 10 cm Höhe eingehalten werden.

Sämtliche Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen, wie Tank- und Sprengwagen für Straßenreinigung und Straßenbau, Behälterfahrzeuge für Löschwasser usw., selbst Tankfahrzeuge und -behälter für die Notversorgung mit Wasser, dürfen nur von oben und mit offener Fließstrecke gefüllt werden.

Um dieser Anforderung zu genügen, müssen z. B. Tankfahrzeuge in Griffhöhe (etwa 1,20 m über der Straße) einen Kupplungsanschluss für den Hydrantenschlauch besitzen, von welchem aus einer festen Leitung zu einer auf dem Behälter angebrachten Füllrichtung (Dom) führt. Die offene Fließstrecke (mindestens 10 cm) befindet sich sodann zwischen dem Auslauf der festen Leitung und dem höchsten Wasserspiegel (Überlauf des Tanks). Andersartige Füllanschlüsse sind zu entfernen.

1.2.3 Spezielle Hygienevorschriften

Werden Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser verwendet, so gelten besondere Anforderungen an die Hygiene. Die Definition des Trinkwassers beschränkt sich dabei nicht nur auf Wasser zum direkten Genuss. Vielmehr gilt die Definition Trinkwasser auch für die Verwendung zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung usw.

Der Schlauch muss für das Lebensmittel Wasser besonders geeignet und zugelassen sein (Prüfung nach KTW-DVGW W 270). Der Schlauch muss vor Gebrauch trocken sein, dies gilt besonders für Schläuche, die schon mal in Gebrauch waren.

1.2.4 Umgang mit Standrohren

Heben Sie den Deckel des Hydranten ab, drehen ihn zur Seite und befreien den Schacht von groben Verunreinigungen. Die Schutzkappe auf dem Wasserauslass ist zu entfernen. Mit dem Schieberschlüssel ist der Hydrant zu öffnen und mit einem mäßigen Wasserfluss für ca. 2 - 3 Minuten zu spülen. Das Spülen ist äußerst wichtig, da nur so Verunreinigungen aus der Hydrantenkappe selbst und dem direkten Bereich um die Hydrantenkappe herum entfernt werden können, die sonst in die nachgeschaltete Trinkwasserinstallation gelangen könnten.

Der Hydrant ist anschließend zu schließen und das Standrohr aufzusetzen. Der Hydrant ist, bei voll geöffnetem Auslassventil, wiederum zu öffnen, um das Standrohr für ca. 5 Minuten zu spülen. Nach dem Spülvorgang das Auslassventil schließen und den Schlauch bzw. die Schläuche anschließen.

Bei einem Stillstand über Nacht muss vor dem erneuten Gebrauch wieder mindestens 5 Minuten intensiv gespült werden.

Die Standrohre sind von Hand ohne Gewaltanwendung anzukuppeln. Falls dadurch keine Abdichtung zu erzielen ist, muss die Dichtung am Standrohrfuß gewechselt werden. Dies geschieht durch Mitarbeiter der SW. Die Hydranten müssen bei jeder Entnahme voll geöffnet werden, auch wenn das Standrohr mit einem Auslaufventil versehen ist. Wasservergeudungen, z. B. durch schlechte Dichtungen im Standrohrfuß bzw. an den Schlauchkupplungen oder durch undichte Schläuche, müssen vermieden werden. Nach jeder Wasserentnahme ist der Hydrant bis zum Anschlag wieder zu schließen, so dass die selbsttätige Entleerung das im Hydranten verbleibende Wasser versickern lassen kann. Je nach Typ des Hydranten sind zum vollständigen Öffnen oder Schließen bis zu zehn Umdrehungen erforderlich. Außerdem sind die Klauen und Kettendeckel der Hydranten ordnungsgemäß aufzulegen.

Befinden sich Hydrantenklemmen auf Hydranten, zeigen diese eine Druckmessung über den Hydranten oder einen defekten, undichten Hydranten an. In diesem Fall, sollte ein anderer Hydrant ausgewählt oder sich mit den SW unter Tel. 02922/985-0 in Verbindung gesetzt werden.

Für den Transport von Standrohren empfehlen wir die Verwendung von Halterungen. Standrohre dürfen auf keinen Fall ungesichert auf Ladeflächen transportiert werden.

1.2.5 Kautio

Zur Sicherung aller Ansprüche der SW aus diesem Vertrag hat der Mieter vor Aushändigung des Standrohres eine Kautio (Überweisung oder Vorlage eines elektronischen Bankeinzahlbeleges - kein Ausdruck vom Online-Banking, keine Schecks) an die SW zu zahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die SW sind berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit der Kautio zu verrechnen. Bei Beendigung des Vertrages wird die Kautio oder der verbleibende Betrag mit der Endabrechnung, die spätestens in der 4. Kalenderwoche des dem Monat der Rückgabe folgenden Monats erstellt wird, verrechnet und der Restbetrag wird auf das vom Mieter angegebene Konto überwiesen.

1.3 Beschädigung und Verlust des Standrohres

Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messgenauigkeit, sind die SW nach Überprüfung berechtigt, den Verbrauch unter Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen festzustellen. Störungen oder Beeinträchtigungen der Messeinrichtung hat der Mieter SW unverzüglich mitzuteilen.

Der Mieter ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder etwa entstehenden Schäden den SW in dringenden Fällen unverzüglich fernmündlich unter Telefon-Nr.: 02922/985-0, sonst am selben Tage schriftlich, (Standrohr@stadtwerke-werl.de) zu melden.

Der Mieter ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die bei der Benutzung des Standrohres durch sein Verschulden den SW oder Dritten entstehen.

Den Verlust des Standrohres hat der Mieter unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen und der SW die Bescheinigung der Polizei vorzulegen. Bei einem durch Diebstahl oder sonst in Verlust geratenen Standrohr berechnen die SW den Preis für die Anmietung eines Standrohres gemäß Ziffern 1.5.1 und 1.5.2, einen Pauschalbetrag für Wasserentnahme auf der Grundlage des „Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit Wasser“ der SW, der sich nach der Dauer der Anmietung bemisst sowie eine Entschädigung in Höhe der vertraglich vereinbarten Kautio.

Die SW behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Behandlung des Standrohres und der Hydrantenanlagen und Nichtbeachtung dieser Bedingungen, das Standrohr einzuziehen.

1.4 Haftung des Mieters

Der Mieter eines Standrohres haftet für alle im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Verwendung des Standrohres entstehenden Schäden an Hydranten, Rohrleitungen und Straßendecken. Der Mieter muss eine Haft- oder Betriebshaftpflichtversicherung besitzen und stellt die SW von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Verwendung des Standrohres entstehen.

1.5 Preise

Die Preise der SW für die Anmietung von Standrohren werden dem Mieter bei Vertragsabschluss mitgeteilt und sind im Internet einsehbar. Die Preise sind hier hinterlegt:

Preise für die Anmietung von Standrohren im Wasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Werl GmbH (SW)
Die SW behält sich Preisveränderungen vor. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet

1.5.1 Vermietung

Der Preis für die Anmietung eines Standrohres wird im Vertrag vereinbart.

1.5.2 Verzug

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohres, der Anzeige aufgetretener Mängel und Beschädigung nicht nach, so ist er zur Zahlung eines im Vertrag vereinbarten Verzugsentgeltes für jeden Fall der Zuwiderhandlung oder Unterlassung verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, insbesondere bei Beschädigung des Hydranten oder Standrohres, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Grobe Verstöße gegen einen oder mehrere Vertragspunkte berechtigen die SW zum sofortigen Einzug des gestellten Standrohres. Die durch den Einzug entstehenden Kosten werden dem Mieter berechnet.

1.5.3 Kautio

Die Höhe der Kautio wird im Vertrag vereinbart.

1.6 Ablesung und Abrechnung

Der Mieter hat das Standrohr nach drei Monaten ab Ausleihdatum oder nach Aufforderung der SW zur Überprüfung und Ablesung des Zählers vorzuzeigen und ggfs. zu übergeben. Bei verspäteter Vorführung wird ein Verzugsentgelt gemäß Ziffer 1.5.2 berechnet. Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt zweimal jährlich nach Zählerstandserfassung, wenn keine vorherige Rückgabe erfolgt ist, zu den jeweils gültigen "Allgemeinen Tarifpreisen für die Versorgung mit Wasser" der SW.